3. Wegfallende Ausgabeansätze

[1]Für die Zwecke, die nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2024 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberesten geleistet werden. [2]Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.